

Satzung des Sportverein Frankonia Lengfurt e.V. 1921

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportverein Frankonia Lengfurt e.V. 1921 und hat seinen Sitz in Markt Triefenstein, Ortsteil Lengfurt.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist das Turn- und Sportwesen zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b) Instandhaltung des vereinseigenen Besitzes,
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen,
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 3. Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschläge begünstigt werden. Für diese Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Beschluss der Vorstandschaft bei entsprechender Finanzlage angemessene Entschädigungen gezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Mitglied kann jede Person werden, die über einen guten Leumund verfügt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung von den/dem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
4. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Die Austrittserklärung ist nur zum Jahresende möglich und muss 4 Wochen vorher bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten. Ein Vereinsmitglied kann durch den Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann erfolgen bei:

- a) groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung,
- b) bei unehrenhaftem Betragen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) in leichteren Fällen kann ein zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen ab Zustellung des Beschlusses ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss, auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung, ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an das ausgeschiedene Mitglied.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet mit deren Auflösung.

§ 7. Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Beitrag in Geld zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

Die Bezahlung des Beitrages erfolgt durch Bankeinzug. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand i.S. des § 26 BGB, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung

- a) der Vorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann zu Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis insoweit beschränkt, als zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 500,00 Euro im Einzelfall, die Zustimmung der Vorstandschaft, sowie für Rechtsgeschäfte über 10.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- b) die Vorstandschaft besteht aus:
- dem Vorstand i.S. des § 26 BGB
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart und seinem Vertreter
 - dem Schriftführer und seinem Vertreter
 - den gewählten Abteilungsleitern
 - dem Pressewart
 - den Ehrenvorsitzenden, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Des Weiteren kann die Vorstandschaft zur Unterstützung Ausschüsse bilden und weitere Personen in Funktionen berufen.

Vorstandschaftsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

Die Vorstandschaft wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Vorstandschaftsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandschaftsmitglied hinzuzuwählen. Dies gilt nicht bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind sämtliche Vorstandschaftsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden.

§ 9. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Versammlung sollte möglichst jeweils im Monat März des Jahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei der Vorstandschaft beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie unter Benennung von Ort, Datum und der Tagesordnung im Gemeindemitteilungsblatt der Gemeinde Triefenstein, sowie durch Aushang im Vereinsheim am Sportplatz in Lengfurt veröffentlicht wird. Auswärtige Vereinsmitglieder werden schriftlich verständigt. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung auf die betreffenden Satzungsbestimmungen hingewiesen wurde. Bei einer Neufassung der Satzung reicht auch der Hinweis, dass eine Neufassung beschlossen werden soll.

Bei der Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandschaftsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr.
- b) Bericht des Kassiers
- c) Bericht der Abteilungsleiter
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung der Vorstandschaft
- f) Wahl und Abberufung der 2 Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden

h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind

§ 10. Beurkundung von Beschlüssen

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung oder der Vorstandsschaftssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 12. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen wird.

§ 13. Bildung von Abteilungen

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung der Vorstandschaft.

Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit erfolgen.

Wird eine Abteilung aufgelöst, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstungsgegenstände an den Hauptverein.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Kassenbücher der Abteilungen einzusehen. Er kann sich dabei auch der Unterstützung des Kassenwartes bedienen.

§ 14 Auflösung, Verschmelzung des Vereins

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur

gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Triefenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für Förderung des Sports im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15. Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16. Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

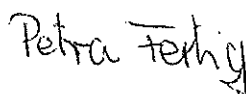
§ 17. Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf Vorschlag der Vorstandschaft in der Mitgliederversammlung des Sportverein Frankonia Lengfurt e.V. 1921 vom 22.03.2019 beschlossen und genehmigt.

Triefenstein, 22.03.2019



Karin Öhm
1. Vorsitzende



Petra Fertig
Schriftführerin